

Bekanntermaßen haben sich 136 Länder im Oktober auf die zügige Umsetzung der Reform der internationalen Körperschaftbesteuerung geeinigt. Die Frage, mit welchen steuerlichen Mehreinnahmen die Bundesregierung beim Inkrafttreten der globalen Mindeststeuer für Großunternehmen (<https://www.deutschlandfunkkultur.de/globale-unternehmenssteuer-ein-modell-mit-schwaechen-100.html>) rechnet, beantwortet diese mit dem Verweis auf die Studie der EU-Steuerbeobachtungsstelle vom 27.10.2021 (<https://www.taxobservatory.eu>) zur Ermittlung der fiskalischen Effekte verschiedener Szenarien unter Säule 2. Diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die Europäische Union ihre Körperschaftsteuereinnahmen um mehr als 80 Mrd. Euro pro Jahr steigern wird. Für die Vereinigten Staaten von Amerika wird der Betrag von 75 Mrd. Euro als Gewinn prognostiziert. Andere Länder, in der Studie als Entwicklungsländer bezeichnet, erzielen dagegen weniger Zuwächse, wie China ca. 6 Mrd. Euro, Südafrika ca. 4 Mrd. Euro oder Brasilien ca. 1,5 Mrd. Euro. Allerdings führt die Befreiung von 10 % des Vermögens zuzüglich 8 % der Lohnsumme für das erste Geschäftsjahr vom Gewinn, der der Mindeststeuer unterfällt, zu einer Minderung der Einnahmen für die EU von 80 Mrd. Euro auf 64 Mrd. Euro. Möge der Geldsegen wie prognostiziert eintreten. Wir werden es beobachten!



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Recht auf Vorsteuerabzug

Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist in Verbindung mit dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität dahin auszulegen, dass einem Steuerpflichtigen die Ausübung des Rechts auf Abzug der auf den Erwerb von ihm gelieferten Gegenständen entfallenden Mehrwertsteuer zu versagen ist, wenn der Steuerpflichtige bewusst einen fiktiven Lieferer in der Rechnung angegeben hat, die er selbst für diesen Umsatz im Rahmen der Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens ausgestellt hat, sofern unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände und der von dem Steuerpflichtigen vorgelegten Informationen die für die Prüfung, ob der wahre Lieferer Steuerpflichtiger war, erforderlichen Angaben fehlen oder rechtlich hinreichend nachgewiesen ist, dass der Steuerpflichtige Mehrwertsteuer hinterzogen hat oder gewusst hat oder hätte wissen müssen, dass der zur Begründung des Abzugsrechts geltend gemachte Umsatz in eine solche Hinterziehung einbezogen war.

EuGH, Urteil vom 11.11.2021 – C-281/20
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2773-1](#)
unter www.betriebs-berater.de

EuGH: Mehrwertsteuer – Verminderung der Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage

Art. 90 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Bestimmung entgegensteht, die die Berichtigung des Mehrwertsteuerbetrags von der Bedingung abhängig macht, dass die teilweise oder vollständig unbeglichene Forderung nicht innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten vor der Fest-

stellung der Zahlungsunfähigkeit der Schuldnergesellschaft entstanden ist, obwohl sich mit dieser Bedingung nicht ausschließen lässt, dass diese Forderung letztlich endgültig uneinbringlich werden kann.

EuGH, Urteil vom 11.11.2021 – C-398/20
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2773-2](#)
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Keine Kostenerstattungspflicht im Kindergeldverfahren bei erfolgreichem Rechtsbehelf gegen Hinterziehungszinsen

1. § 77 EStG ist bei einem erfolgreichen Einspruch gegen die Festsetzung von Hinterziehungszinsen wegen unberechtigt erhaltener Kindergeldzahlungen weder unmittelbar noch analog anwendbar.

2. Es liegt keine Regelungslücke im Sinne einer planwidrigen Unvollständigkeit vor, soweit § 77 EStG seinem Wortlaut nach eine Kostenerstattung nur für Einspruchsverfahren wegen Kindergeldfestsetzungen vorsieht.

BFH, Urteil vom 1.9.2021 – III R 18/21
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2773-3](#)
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Begriff der „Organisation der Vereinten Arbeit“ im DBA-Jugoslawien erfasst auch Nachfolgeorganisationen

1. Der in Art. 8 und Art. 14 Abs. 3 DBA-Jugoslawien verwendete Begriff der „Organisation der Vereinten Arbeit“ erfasst auch diejenigen juristischen Personen, die insgesamt an deren Stelle getreten sind. Das sind zunächst die nach Maßgabe des jugoslawischen Gesellschaftsrechts zwingend bis zum 31.12.1991 hinsichtlich ihrer Rechtsform angepassten (ehemaligen) Organisationen der Vereinten Arbeit sowie steuerpflichtige juristische Personen, die nach 1988 errichtet worden sind.

2. Der Senat hält an seiner Rechtsprechung zur sog. statischen Abkommensauslegung (Se-

natsurteile vom 10.06.2015 – I R 79/13, BFHE 250, 110, BStBl II 2016, 326, m. w. N.; vom 25.11.2015 – I R 50/14, BFHE 253, 52, BStBl II 2017, 247) fest, stellt aber klar, dass bei Vorliegen einer sog. Fortgeltungsvereinbarung für die Abkommensauslegung auf den Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung abzustellen sein kann.

BFH, Beschluss vom 13.7.2021 – I R 63/17
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2773-4](#)
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Berücksichtigung der Ausschlussfrist des § 66 Abs. 3 EStG a. F. beim Familienleistungsausgleich

1. Wird ein noch nicht festsetzungsverjährter Kindergeldanspruch aufgrund der Anwendung der Frist des § 66 Abs. 3 EStG i. d. F. des StUmgBG vom 23.06.2017 (BGBl I 2017, 1682, BStBl I 2017, 865) ausgeschlossen, ist er auch bei der Günstigerrechnung und der Hinzurechnung nach § 31 Satz 4 EStG nur in Höhe von 0 € zu berücksichtigen.

2. Die Frage, ob der Kindergeldanspruch durch die Frist des § 66 Abs. 3 EStG ausgeschlossen wird, haben die Finanzämter und Finanzgerichte selbstständig und ohne Bindung an die Beurteilung im Kindergeldverfahren zu entscheiden.

BFH, Urteil vom 26.5.2021 – III R 50/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2773-5](#)
unter www.betriebs-berater.de

Sonstiges

EU-Parlament: Unternehmenssteuern – neue Regeln für länderbezogene Berichte angenommen

Multinationale Unternehmen müssen künftig offenlegen, wie viel Steuern sie in jedem EU-Staat zahlen.

Es wird gewisse Flexibilität eingeräumt, doch mit detaillierten Regeln soll Missbrauch durch